

RENDLER BAU GMBH
HEINRICH-HERTZ-STRASSE 25A
77656 OFFENBURG

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum

Bebauungsplan

„Mannßhardt-Areal“, Freistett

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan „Mannßhardt-Areal“, Freistett

Projekt-Nr.

21080

Bearbeiter

M. Sc. Umweltwissenschaften, M. Espenschied

Dipl. Landschaftsökologie, D. Krümborg

Interne Prüfung: KR, 10.09.2021

Datum

12.11.2021



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Habsburgerstraße 116

79104 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1 Derzeitige Nutzung.....	2
2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	4
2.2.1 Höhere Pflanzen	4
2.2.2 Säugetiere	4
2.2.3 Vögel.....	5
2.2.4 Amphibien.....	5
2.2.5 Reptilien.....	5
2.2.6 Fische und Rundmäuler	5
2.2.7 Käfer	6
2.2.8 Libellen	6
2.2.9 Schmetterlinge	6
2.2.10 Weichtiere.....	6
3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang und Maßnahmen zur Vermeidung einer Betroffenheit	6
 Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet)	1
Abb. 2: Übersicht über artenschutzrechtlich relevante Strukturen im Plangebiet.....	3
 Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG).....	8
Tab. 2: Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotsbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).....	8

1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist das Bauvorhaben Mannßhardt-Areal im Ortsteil Freistett in der Gemeinde Rheinau. Das Büro für Landschaftsplanung und Säugetierkunde (Dipl.-Ing. Hans-Werner Maternowski) hat bereits 2017 ein Fachgutachten erstellt, welches hiermit ergänzt und aktualisiert wird.

Das Plangebiet ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von rund 0,68 ha ein. Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Plangebiet.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet)
(Quelle Luftbild ESRI)

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit die überplante Fläche und deren nahes Umfeld Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wird, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen

Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 02.09.2021 durch zwei faunistische Fachgutachter:innen statt.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet erstreckt sich über sechs schmale Flurstücke, in der Hauptstraße 72 und 82 zwischen Hauptstraße und Bleichstraße am südöstlichen Rand des Ortsteils Freistett (Gemeinde Rheinau).

Im westlichen Teil des Plangebiets wurde vor etwa zwei Monaten ein Wohnhaus abgerissen, hier befindet sich momentan eine Baugrube (Abb. 2 b). Direkt dahinter schließt der ehemalige Garten des Wohnhauses an. Dieser ist dicht bestanden mit Sträuchern und Bäumen (Abb. 2 a). Die Bäume weisen kein Höhlenpotenzial auf, jedoch hängen in den Bäumen verteilt sechs Nistkästen (Abb. 2 c). Im östlichen Teil des Plangebiets befindet sich ein leer stehendes ehemaliges Autohaus mit Werkstatt (Abb. 2 e, f und h). Das Gewerbegebäude wird zum Teil noch als Stellplatz für Wohnmobile genutzt. Am Gebäude befinden sich zahlreiche Spalten und Nischen, sowie ein großer Hohlraum über der lückigen Deckenverkleidung an der nördlichen Gebäudeseite (Abb. 2 f). Die Fläche um das Gebäude ist gepflastert und wird sukzessive von Kräutern und Pionierbäumen bewachsen (Abb. 2 h). Südwestlich angrenzend befindet sich eine Wiesenfläche mit besonnter Böschung und Schnittguthäufen (Abb. 2 d und g). Die Artenzusammensetzung der Wiese konnte nicht festgestellt werden, da sie frisch gemäht war.

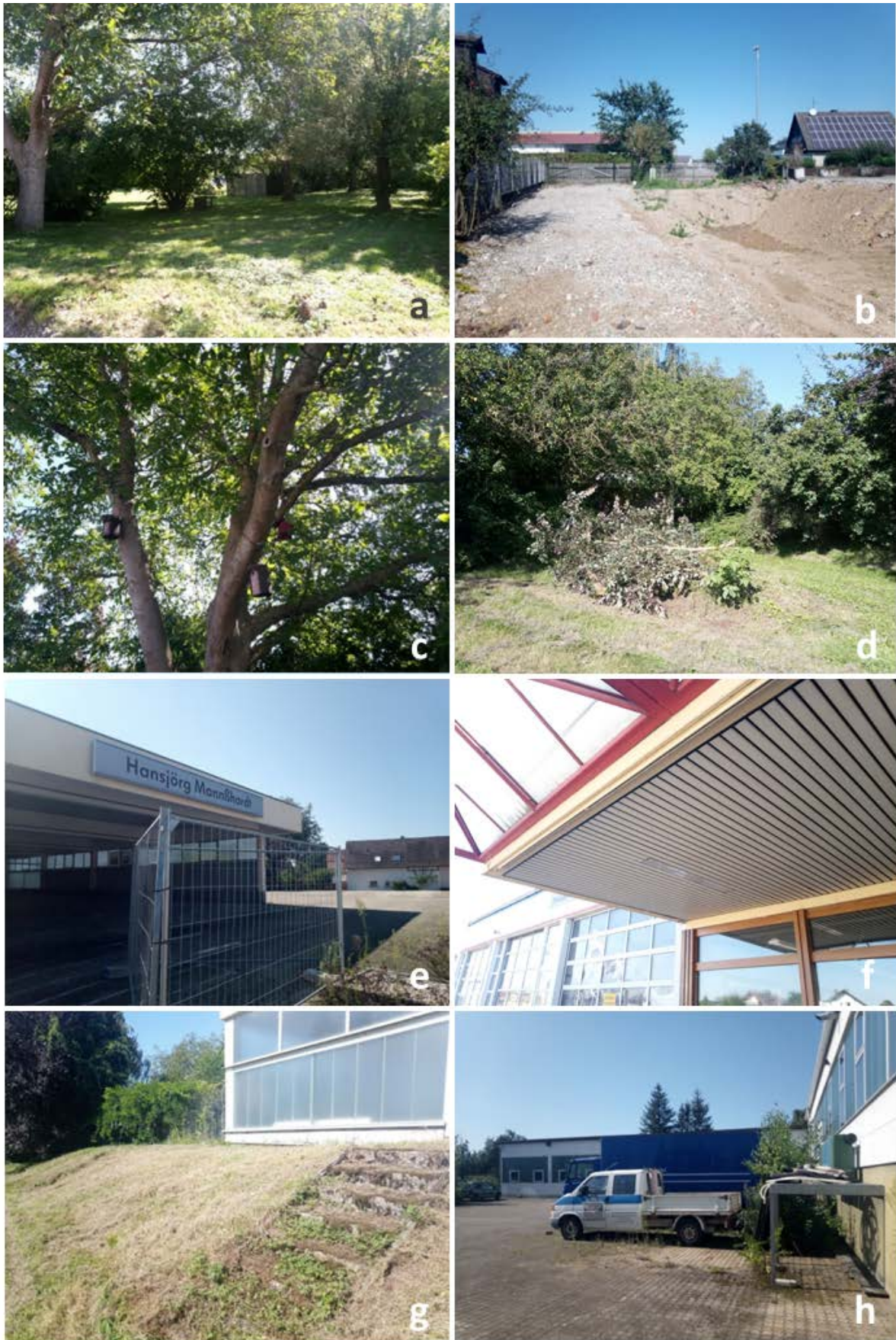


Abb. 2: Übersicht über artenschutzrechtlich relevante Strukturen im Plangebiet
(Quelle: bhm 2021)

2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen und nur bedingt in Baden-Württemberg vorkommend.

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb der Verbreitungsgebiete der artenschutzrechtlich prüfungsrelevanten Pflanzen.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Aufgrund der Nutzung, der daraus resultierenden Strukturarmut sowie der Nähe zum menschlichen Siedlungsbereich ist auszuschließen, dass die genannten Artengruppen essenzielle Habitatbestandteile in der Planfläche und deren direktem Umfeld haben.

Haselmaus:

Die Sträucher im westlichen Teil des Plangebiets weisen geringes Habitatpotenzial für die Haselmaus auf. Da die Haselmaus aber einen durchgehenden Gehölzverbund benötigt und das Plangebiet isoliert von größeren Waldflächen liegt, kann ausgeschlossen werden, dass die Gehölzgruppen die sich im westlichen Teil des Plangebiets befinden (Abb. 2 d, im Hintergrund) von der Haselmaus besiedelt sind.

Fledermaus:

Die Fläche wird zwar, wie die angrenzenden, vermutlich von Fledermäusen zur Nahrungssuche genutzt, diese sind aber von allgemeiner Bedeutung und artenschutzrechtlich daher nicht relevant. Die Bäume auf dem Gartengrundstück bieten kein Höhlenpotenzial. Die Nischen und Spalten an den Gebäuden bieten geringes bis mittleres Potential als Tagesquartiere für Einzeltiere. Insbesondere der Hohlraum über der lückigen Deckenverkleidung im Außenbereich des Gebäudekomplexes und der Spalt hinter dem Autohaus-Schild kommen als Tagesquartiere in Frage (Abb. 2 e und f). Ein Vorhandensein von größeren Quartieren wie Wochenstuben und Winterquartieren kann aufgrund unzureichender Habitateignung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Um Konflikte mit dem Artenschutz vollständig ausschließen zu können, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 3)

2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Die Planfläche weist gutes Habitatpotenzial für Vögel auf. Das Gewerbegebäude bietet mit zahlreichen Spalten und Nischen gutes Potenzial für Gebäudebrüter. Die Bäume im ehemaligen Garten des abgerissenen Wohnhauses weisen keine Höhlen auf, jedoch wurden einige Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter in den Bäumen aufgehängt. Des Weiteren bieten die Bäume und Sträucher gute Nistmöglichkeiten für Freibrüter. An Rote-Liste-Arten sind Star, Haussperling und Goldammer zu erwarten, welche die Gebüsche des Geltungsbereiches als nicht essenzielles Ruhe- und Nahrungshabitat nutzen können. Als Brutplatz für die Goldammer weisen die Gehölze im Geltungsbereich aufgrund der anthropogenen Störung keine Eignung für die Goldammer auf.

Um Konflikte mit dem Artenschutz vollständig ausschließen zu können, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap.3)

2.2.4 Amphibien

Die Habitateignung für streng geschützte Amphibien in der Planfläche ist gering. In der Baugrube des erst kürzlich abgerissenen Gebäudes Hauptstr. 72, sowie in den Baugruben der noch abzureisenden Gewerbegebäude können sich jedoch sekundäre Kleingewässer bilden, die beispielsweise für Gelbbauchunke oder Kreuzkröte geeignete Laichgewässer darstellen.

Um Konflikte mit dem Artenschutz vollständig ausschließen zu können, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap.3)

2.2.5 Reptilien

Die Habitateignung für Zaun- und Mauereidechse ist hoch. Die gepflasterten, teilweise überwachsenen Randflächen des Gewerbegebäudes, sowie die besonnte Böschung und die Schnittguthaufen bieten sehr gutes Habitatpotenzial für Mauer- bzw. Zauneidechse.

Bei den Begehungen für das Gutachten von 2017 wurden weder Zaun- noch Mauereidechsen nachgewiesen. Nach der Begehung für das vorliegende Gutachten wurden bei guter Witterung (sonnig, 20 °C) alle geeigneten Strukturen im Plangebiet noch einmal gründlich abgegangen, aber ebenfalls keine Zaun- oder Mauereidechse gesichtet.

Um Konflikte mit dem Artenschutz vollständig ausschließen zu können, sind zwei weitere Untersuchungen vorzusehen (siehe Kap. 3).

2.2.6 Fische und Rundmäuler

Für die beiden Artengruppen ist kein Habitatpotenzial im Plangebiet und auch nicht in dessen direkter Umgebung vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.7 Käfer

Bei den streng geschützten Käferarten handelt es sich vor allem um Totholzkäfer und Wasserkäfer. Für beide Gruppen ist im Plangebiet keine Lebensraumeignung vorhanden (Gewässer und Totholzbäume fehlen).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.8 Libellen

Libellen sind zur Fortpflanzung auf Gewässer unterschiedlicher Art angewiesen. Zur Nahrungssuche halten sie sich meist in Gewässernähe auf. Der Untersuchungsraum hat keine Lebensraumeignung für Libellen – weder zur Fortpflanzung noch zur Nahrungssuche.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.9 Schmetterlinge

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen.

Auf der Planfläche wurden die Futterpflanzen Dost (Quendel-Ameisenbläuling) und Nachtkerze (Nachtkerzenschwärmer) nachgewiesen, jedoch liegt die Planfläche außerhalb der Verbreitungsgebiete der beiden Arten.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.10 Weichtiere

Für streng geschützte Weichtiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang und Maßnahmen zur Vermeidung einer Betroffenheit

Das Plangebiet weist mittleres Potenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten auf. Das Habitatpotenzial für Fledermäuse als Tagesquartiere ist im mittleren Bereich einzustufen. Für Vögel der Gilden Höhlen-, Nischen- und Freibrüter bietet das Plangebiet viele Nistmöglich-

keiten. Für Reptilien ist die Habitataignung ebenfalls hoch. Für Amphibien weist das Plangebiet ein niedriges Potenzial auf.

Um in der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erlangen, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter, Untersuchungsumfang empfohlen (siehe Tab. 1).

Zudem werden Maßnahmen empfohlen, die einer Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Arten/Artengruppen im Vorfeld ausschließen (Tab. 2). Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist der Untersuchungsrahmen aus Tab. 1 ausreichend.

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Art / -gruppe	Untersuchungsumfang	Zeitraum	Spätester Beginn
Eidechsen	3 Begehungen* - Erfassung geeigneter Habitatstrukturen - Kontrolle dieser Strukturen * 1. Begehung bereits im Rahmen der ASVP (im September) durchgeführt. Deshalb nur noch zwei Begehungen im Frühjahr notwendig (siehe für nähere Erläuterung Kap. 2.2.5)	März – Mai	April

Tab. 2: Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotsbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG)

Art / -gruppe	Empfohlene Maßnahme	Zeitraum
Vögel	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung (Rodungen und Gebäudeabriss) - Wenn der Gebäudeabriss im Sommer erfolgen soll, dann vorherige Prüfung durch eine ökologische Baubegleitung, ob Bruten am Gebäude stattfinden - Umhängen der vorhandenen Nistkästen im Geltungsbereich an geeigneten Standorten in räumlicher Nähe sowie eines zusätzlichen Haussperlingskoloniekasten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Außerhalb der Aktivitätszeit von Vögeln von Anfang Oktober bis Ende Februar - Während Brutzeit ab Anfang März - Bei Rodung der Gehölze bzw. Abriss der Gebäude, spätestens im Februar
Fledermäuse (Sommerquartiere)	Entweder: <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenbeschränkung für den Gebäudeabriss Oder (bei Abriss innerhalb der Aktivitätszeit): <ul style="list-style-type: none"> - Entfernung von potenziellen Schlafplätzen (z. B. Autohauschild, Deckenverkleidung im Außenbereich) unter ökologischer Baubegleitung min. 3 Tage vor Gebäude Abriss 	<ul style="list-style-type: none"> - Außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also von Anfang November bis Ende Februar - jederzeit
Amphibien	<ul style="list-style-type: none"> - Verfüllung von wasserführenden Senken in den Baugruben der abgerissenen Gebäude, so dass keine potenziellen Laichgewässer entstehen können 	<ul style="list-style-type: none"> - Während Aktivitätsphase der Amphibien von März bis Juni